



Gemeinde Bollschweil • Hexentalstr. 56 • 79283 Bollschweil

Rechnungsamt

Telefon: 07633 / 9510-14
Telefax: 07633 / 9510-
Unser Zeichen -
e-mail: hauser@bollschweil.de
Internet: www.bollschweil.de
Datum:

Einführung der getrennten Abwassergebühr; Ermittlung der an das Abwassernetz angeschlossenen versiegelten und teilversiegelten Grundstücksflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie sich dafür entschieden haben, in Bollschweil ein Bauvorhaben zu verwirklichen.
Dazu wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, musste die Gemeinde Bollschweil die gesplittete Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2011 einführen. Durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr wird keine neue Gebühr erhoben, sondern lediglich der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nach einem zusätzlichen und neuen Maßstab verteilt.

Dies bedeutet, dass die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung aufgeteilt werden und zwar nach dem Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung. Dadurch gibt es eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.

Die Schmutzwassergebühr wird, wie bisher, nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m³) ermittelt. Für die Niederschlagswassergebühr sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen überbauten Flächen und die befestigten Bodenflächen maßgebend.

Um die an das Abwasserbeseitigungsnetz angeschlossenen befestigten Bodenflächen und ihrer Belagsarten (z. B. Pflaster, Rasengittersteine), sowie der bebauten Flächen und ihrer Belagsarten (z. B. Normaldach, Gründach) zu ermitteln, benötigen wir Ihre Mithilfe. Dazu übersenden wir Ihnen für Ihr Grundstück folgende Anlagen:

- einen Lageplan, in dem die überbauten Flächen, befestigten Flächen und sonstige Freiflächen einzutragen sind,
- eine Ausfüllhilfe,
- ein ausgefülltes Musterformular sowie
- ergänzende Erläuterungen zur gesplitteten Abwassergebühr.

Wir bitten Sie, uns anhand dieser Unterlagen mitzuteilen, ob von den einzelnen Flächen Niederschlagswasser der Kanalisation zugeführt wird. Wir bitten Sie auch, uns zu erläutern welche befestigten Bodenflächen in welcher Größe mit den im Einzelnen angegebenen Belägen vorhanden sind und ob eine Regenwassernutzungsanlage oder Retentionsanlage nachgeschaltet ist.

Die einzelnen Beläge werden, abhängig vom Grad ihrer Wasserdurchlässigkeit, mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet.

Bitte überlassen Sie uns den/die von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Lageplan/Lagepläne mit Flächenberechnungsbogen/-bögen zusammen mit dem Entwässerungsgesuch.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe der erbetenen Auskünfte verpflichtet sind.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Steueramt unter der Tel.-Nr. 07633 / 9510-14 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung Bollschweil

Lageplan Niederschlagswassergebühr

Auskunfgebender Eigentümer / Gebührenschuldner	Gemarkung:	Flurstücksgröße in m²:
	Lagebezeichnung:	
	Flurstücksnummer:	Laufende Nummer:

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Unmaßstäblicher Lageplan

Erläuterung des Auskunftgebenden:

Ich versichere, alle gemachten Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Berechnungsbogen Niederschlagswassergebühr

Laufende Nr.:

Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan									
		Flächen, die Ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten Flächen, die Ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten							
			Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen			Zisterne oder Versickerungsanlage mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 2 m³			
KATEGORIE	K0	K1	K2	K3	K4	K5		K6	
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben Fläche (abgerundet auf volle m²)		Dachflächen ohne Begrünung Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	Gründächer, Sickersteine, Kies- und Schotterflächen, Schotterassen und Rasengittersteine	Zisterne für die Gartenbewässerung		Zisterne für die Brauchwassernutzung und Sickermulde, Rigole, Sickerschacht oder ähnl. Versickerungsanlage	
						50 m² je 1 m³	Restfläche	50 m² je 1 m³	Restfläche
Summe der Teilflächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
F a k t o r		0,0	1,0	0,7	0,4	0,5	1,0	0,1	1,0
Gebühren- pflichtige Fläche	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf
an der öffentlichen Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:

Z	V

m³

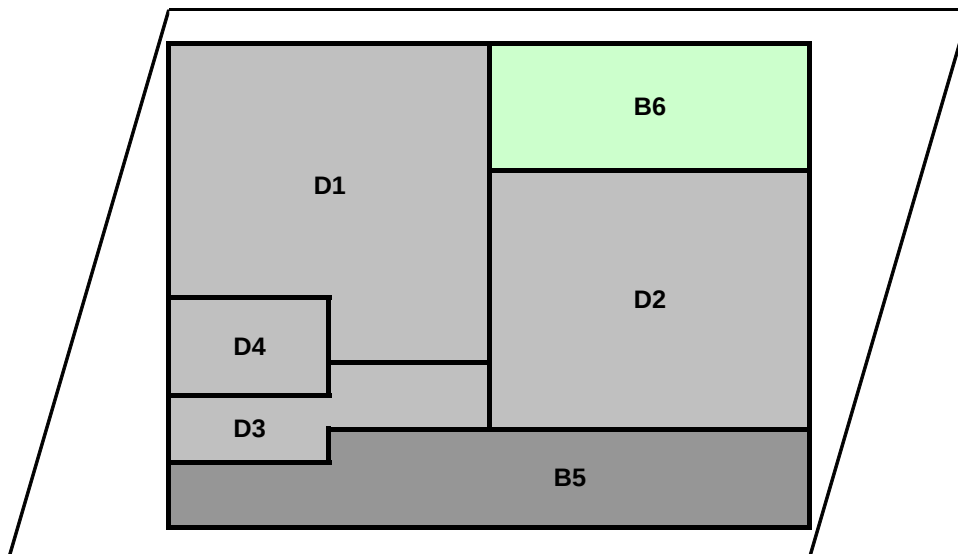
M U S T E R

Lageplan Niederschlagswassergebühr

Auskunfgebender Eigentümer / Gebührenschuldner Max Mustermann Musterstr. 1 11111 Musterstadt	Gemarkung: 4321	Flurstücksgröße in m²: 311
	Lagebezeichnung: Musterstr. 1	Laufende Nummer: 12345
	Flurstücksnummer: 9/1	

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Unmaßstäblicher Lageplan



D1 - D4: Dachflächen 1 - 4

B5: wasserundurchlässige Befestigung ohne Fugenverguss auf sicherfähigem Untergrund, z.B. gepflasterte Hofeinfahrt

B6: wasserdurchlässige Befestigung: z. B. Rasen, Garten

Erläuterung des Auskunftgebenden:

Ich versichere, alle gemachten Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

M U S T E R

Berechnungsbogen Niederschlagswassergebühr

Laufende Nr.: 12345

Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan									
		Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten							
KATEGORIE	K0	K1	Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen			Zisterne oder Versickerungsanlage mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 2 m³			
Flächen- Bezeichnung	Flächen- angaben Fläche (abgerundet auf volle m²)		K2	K3	K4	K5		K6	
			Dachflächen ohne Begrünung Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	Gründächer, Sickersteine, Kies- und Schotterflächen, Schotterassen und Rasengittersteine	Zisterne für die Gartenbewässerung		Zisterne für die Brauchwassernutzung und Sickermulde, Rigole, Sickerschacht oder ähnl. Versickerungsanlage	
						50 m² je 1 m³	Restfläche	50 m² je 1 m³	Restfläche
D1	120		120						
D2	100					75	25		
D3	16	8	8						
D4	10	10							
B5	45			45					
B6	20	20							
Summe der Teilflächen	311	38	128	45	0	75	25	0	0
F a k t o r		0,0	1,0	0,7	0,4	0,5	1,0	0,1	1,0
Gebühren- pflichtige Fläche	222	0	128	31,5	0	37,5	25	0	0

Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf
an der öffentlichen Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:

Z	V
3	

m³

Ausfüllhilfe zum Berechnungsbogen Niederschlagsgebühr

Gehen Sie beim Ausfüllen am besten in der Reihenfolge (1 bis 5) vor, um Ihre gebührenpflichtigen Flächen zu ermitteln. Sollten Sie weitere Hilfen benötigen, erreichen Sie uns unter den im Anschreiben angegebenen Telefonnummern.

BERECHNUNGSBOGEN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Laufende Nr.: 12345

3.

In der jeweils zutreffenden Spalte werden die Flächen eingetragen, die in die Kanalisation entwässern. Eine genau Beschreibung der Versiegelungsart befindet sich unter den Bezeichnungen K 2 bis K 4.

2.

In der Spalte K 1 werden die Quadratmeterzahlen derjenigen Flächen eingetragen, die nicht in den Kanal entwässern (im Beispiel halbes Dach D 3, D 4 und B 6).

1.

Bitte die Dachflächen (=überbaute Flächen) und ggf. die Bodenflächen bezeichnen.

Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan									
		Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten		Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten			Zisterne oder Versickerungsanlage mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 2 m³		
KATEGORIE	K0	K1	K2	K3	K4	K5		K6	
Flächenbezeichnung	Flächenangaben Fläche (abgerundet auf volle m²)		Dachflächen ohne Begrünung Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenvergruss oder auf Beton verlegt	Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenvergruss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	Gründächer, Sickersteine, Kies- und Schotterflächen, Schotterrassen und Rasengittersteine	Zisterne für die Gartenbewässerung		Zisterne für die Brauchwassernutzung und Sickersmulde, Rigole, Sickerschacht oder ähnliche Versickerungsanlage	
						50 m³ je 1 m³	Restfläche	50 m³ je 1 m³	Restfläche
D1	120		120						
D2	100					75	25		
D3	16	8	8						
D4	10	10							
B5	45			45					
B6	20	20							
Summe der Teilflächen	311	38	128	45	0	75	25	0	0
Faktor		0,0	1,0	0,7	0,4	0,5	1,0	0,1	1,0
Gebührenpflichtige Fläche	222	0	128	31,5	0	37,5	25	0	0
Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an der öffentlichen Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:						Z	V		
						3		m³	

4.

In Spalte K 5 und K 6 werden Flächen eingetragen, die über eine Zisterne oder einer Versickerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ in die öffentliche Abwasseranlage entwässern.

BEISPIEL:

Zisterne für die Gartenbewässerung (K) mit einem Fassungsvermögen von 3 m³. D 2 ist an diese Zisterne angeschlossen. Pro 1 m³ Fassungsvermögen dürfen 25 m² Fläche angerechnet werden: $3 \times 25 \text{ m}^2 = 75 \text{ m}^2$. Von 100 m² bleibt eine Restfläche von 25 m², welche mit dem Faktor 1,0 in die weitere Berechnung eingeht.

5.

Informationen über evtl. vorhandene Zisternen oder Versickerungsanlagen tragen Sie bitte hier ein.

Erläuterungen zur gesplitteten Abwassergebühr

Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m³ bezogenen Frischwassers berechnet.

Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, Sie müssen für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen. Wenn Sie bebaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuführen, werden diese gebührenpflichtig.

Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1,0**:

Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen.



Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Abwasseranlage belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

Faktor 0,7:

Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und Rasenfugenpflaster.



Faktor 0,4:

Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer.



Wenn Sie eine andere Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies können Sie z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausfinden und auch nachweisen.

Zisternen und Versickerungsanlagen

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Abwasseranlage einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von **Niederschlagswassernutzungsanlagen** (Zisternen) und **Versickerungsanlagen** die öffentliche Abwasseranlage entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung der Abwasseranlage bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen, oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu. Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je m³ Fassungsvermögen werden 50 m² einleitende Fläche berücksichtigt. Bei **Zisternen für die Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0,5** angerechnet. Bei **Zisternen mit Brauchwassernutzung** und Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0,1** angewandt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder Drosseleinrichtung an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Abwasseranlage führt, und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Abwasseranlage zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!